

# SPIRITUALI MILITUM CURAE

Apostolische Konstitution  
von Papst  
Johannes Paul II.  
über die Militärseelsorge  
vom 21. April 1986

Für die Militärseelsorge hat die Kirche den verschiedenen Erfordernissen entsprechend stets mit außerordentlicher Bedachtsamkeit Sorge getragen. Die Soldaten stellen nämlich eine eigene soziale Gruppe dar und bedürfen „wegen ihrer besonderen Lebensbedingungen“<sup>(1)</sup> – sei es, dass sie sich freiwillig und auf Dauer in die Streitkräfte aufnehmen lassen, oder dass sie aufgrund des Gesetzes für eine bestimmte Zeit einberufen werden – einer konkreten und besonderen Form der Seelsorge; diesem dringenden Erfordernis haben im Laufe der Zeiten die Hierarchie, in erster Linie aber die Römischen Päpste aufgrund der ihnen übertragenen Aufgabe des Dienstes oder der „Diakonia“<sup>(2)</sup> in einzelnen Fällen in sehr geeigneter Weise durch eine den Personen und Umständen möglichst entsprechende Jurisdiktion Rechnung getragen. Dadurch wurden mit der Zeit für die einzelnen Nationen kirchliche Strukturen gebildet, an deren Spitze ein mit den entsprechenden Vollmachten ausgestatteter Prälat gestellt wurde.<sup>(3)</sup>

Die Konsistorialkongregation hat in der Instruktion Sollemne semper vom 23. April 1951 diesbezüglich weise Bestimmungen erlassen.<sup>(4)</sup> Nun aber muss man sagen, dass die Zeit gekommen ist, die genannten Bestimmungen zu revidieren, damit sie von größerer Kraft und Wirksamkeit sein können. Dazu hält uns vor allem das Zweite Vatikanische Konzil an, das den Weg für geeignete Initiativen zur Durchführung spezieller pastoraler Aufgaben geebnet<sup>(5)</sup> sowie sehr aufmerksam das Wirken der Kirche in unserer heutigen Welt ins Auge gefasst hat, auch was den Aufbau und die Förderung des Friedens in der ganzen Welt betrifft; dabei müssen sich diejenigen, die Militärdienst leisten, „als Diener der Sicherheit und Freiheit der Völker“ betrachten, denn „indem sie diese Aufgaben recht erfüllen, tragen sie wahrhaft zur Festigung des Friedens bei“.<sup>(6)</sup>

Das legen auch die großen Veränderungen nahe, die stattgefunden haben, nicht nur was den Beruf des Soldaten und seine besonderen Lebensumstände betrifft, sondern auch im Hinblick auf das allgemeine Empfinden und Verständnis der heutigen Gesellschaft für Wesen und Aufgaben der Streitkräfte in der Gemeinschaft des Lebens der Menschen miteinander. Dazu veranlasst schließlich auch die Promulgation des neuen Codex des kanonischen Rechts, der zwar tatsächlich auf die Militärseelsorge Bezug nimmt, dabei aber die bis dahin geltenden Gesetze unverändert lässt<sup>(7)</sup> die jedoch heute in angebrachter Weise revidiert werden, damit aus ihrer passenden Abfassung reichere Früchte erwachsen. Gesetze dieser Art können freilich nicht für alle Nationen dieselben sein, da die Zahl der katholischen Gläubigen, die sich zum Militärdienst verpflichten, weder absolut noch relativ überall gleich ist und da sich die Verhältnisse an den einzelnen Orten sehr voneinander unterscheiden. Es ist daher angebracht, dass hier einige allgemeine Bestimmungen festgelegt werden, die für alle Militärordinariate – bisher Militärvikariate genannt – Gültigkeit haben und die dann, freilich im Rahmen dieses allgemeinen Gesetzes, durch Statuten ergänzt werden sollen, die der Apostolische Stuhl für jedes einzelne Ordinariat erlässt.

Es werden also die folgenden Bestimmungen erlassen:

I. - § 1 Die Militärordinariate, die auch Armeordinariate\*\*\* heißen können, die rechtlich den Diözesen angegliedert werden, sind besondere Kirchenbezirke, die nach eigenen, vom Apostolischen Stuhl erlassenen Statuten geleitet werden, in welchen die Bestimmungen dieser Konstitution genauer präzisiert werden, wobei überall dort, wo es zwischen dem Apostolischen Stuhl und Nationen getroffene Vereinbarungen gibt, diese gewahrt bleiben.<sup>(8)</sup>

§ 2 Wo die Umstände es nahelegen, sollen nach Anhörung der betreffenden Bischofskonferenzen vom Apostolischen Stuhl neue Militärordinariate errichtet werden.

II. - § 1 Dem Militärordinariat steht ein eigener, im Regelfall mit der Bischofswürde ausgezeichnete Ordinarius vor, der sämtliche Rechte der Diözesanbischöfe genießt und an ihre Verpflichtungen gebunden ist, sofern nicht aus der Natur der Sache oder aufgrund der besonderen Statuten eine andere Regelung besteht.

§ 2 Den Militärordinarius ernennt der Papst frei oder er setzt ein bzw. bestätigt den rechtmäßig benannten Kandidaten.<sup>(9)</sup>

§ 3 Damit sich der Militärordinarius mit ganzer Kraft dieser besonderen Seelsorgearbeit widmen kann, wird er normalerweise von anderen mit der Seelsorge verbundenen Ämtern frei bleiben, außer wenn die besonderen Umstände einer Nation etwas anderes anraten.

§ 4 Zwischen dem Militärordinariat und den anderen Teilkirchen soll ein enges Band der Gemeinschaft und eine Verbundenheit der Kräfte in der Seelsorgetätigkeit bestehen.

III. - Der Militärordinarius gehört von Rechts wegen der Bischofskonferenz der Nation an, in welcher das Ordinariat seinen Sitz hat.

IV. - Die Jurisdiktion des Militärordinarius ist:

1. personal, so dass sie gegenüber den zum Ordinariat gehörenden Personen auch dann ausgeübt werden kann, wenn diese sich außerhalb der nationalen Landesgrenzen aufhalten;
2. ordentlich sowohl im inneren wie im äußeren Bereich;
3. eigenberechtigt, aber kumulativ mit der Jurisdiktion des Diözesanbischofs, da ja die zum Ordinariat gehörenden Personen weiterhin auch Gläubige jener Teilkirche sind, einen Teil dessen Volk sie aufgrund des Wohnsitzes oder des Ritus bilden.

V. - Die den Soldaten vorbehaltenen Bereiche und Orte unterstehen zuerst und hauptsächlich der Jurisdiktion des Militärordinarius; an zweiter Stelle aber der Jurisdiktion des Diözesanbischofs, und zwar jedes Mal, wenn der Militärordinarius oder seine Kapläne abwesend sind: In diesem Fall handeln sowohl der Diözesanbischof wie der Pfarrer aufgrund des eigenen Rechts.

VI. - § 1 Das Presbyterium des Militärordinariats bilden außer jenen, von denen in den folgenden §§ 3 und 4 die Rede sein wird, jene Welt- wie Ordenspriester, die mit den entsprechenden Gaben für die rechte Erfüllung dieser besonderen pastoralen Aufgabe ausgestattet sind und mit Zustimmung ihres Ordinarius ein Amt im Militärordinariat ausüben.

§ 2 Die Diözesanbischöfe sowie die zuständigen Ordensoberen sollen dem Militärordinariat in ausreichender Zahl Priester und Diakone, die sich für diese Aufgabe eignen, zur Verfügung stellen.

§ 3 Der Militärordinarius kann mit Genehmigung des Hl. Stuhles ein Priesterseminar errichten und dessen Alumnus nach der spezifischen geistlichen und pastoralen Ausbildung im Ordinariat zu den heiligen Weihen zulassen.

§ 4 Auch andere Kleriker können nach Maßgabe des Rechts in das Militärordinariat inkardiniert werden.

§ 5 Der Priesterrat muss eigene, vom Ordinarius genehmigte Statuten haben, unter Berücksichtigung der von der Bischofskonferenz erlassenen Normen.<sup>(10)</sup>

VII. - Innerhalb des ihnen zugewiesenen Bereiches und gegenüber den ihnen anvertrauten Personen haben die Priester, die im Ordinariat Kapläne heißen, die Rechte und Pflichten von Pfarrern, wenn nicht aus der Natur der Sache oder aufgrund der besonderen Statuten eine andere Regelung besteht, jedoch nach der Bestimmung von Art. IV kumulativ mit dem Ortspfarrer.

VIII. - Was die Ordensmänner und Mitglieder von Gesellschaften des apostolischen Lebens betrifft, die im Ordinariat Dienst leisten, so muss sich der Ordinarius sorgfältig darum kümmern, dass sie an der Treue zur Berufung und Identität ihres Instituts festhalten und eng mit ihren Oberen verbunden sind.

IX. - Da alle Gläubigen am Aufbau des Leibes Christi mitwirken müssen,<sup>(11)</sup> sollen der Ordinarius und sein Presbyterium dafür sorgen, dass die Laien des Ordinariats, sowohl als einzelne wie gemeinsam, ihre Rolle wahrnehmen als apostolische, aber auch missionarische Triebkraft unter den übrigen Soldaten, mit denen sie zusammenleben.

X. - Außer denjenigen, die in den Statuten laut Art. I genannt sind, gehören zum Militärordinariat und unterstehen seiner Jurisdiktion:

1. die Gläubigen, die Soldaten sind, sowie jene, die den Streitkräften zugewiesen sind, vorausgesetzt, dass sie durch die für sie erlassenen staatlichen Gesetze einbezogen werden;
2. ihre Familienangehörigen, also die Ehefrauen und Kinder, letztere auch nach Erlangung ihrer Volljährigkeit, solange sie im selben Haushalt wohnen; sowie die ebenfalls im selben Haushalt wohnenden Verwandten und Bediensteten;
3. alle, die Militärschulen besuchen oder die sich in Militärspitälern, Altenheimen oder anderen ähnlichen Einrichtungen aufhalten oder dort Dienst tun;
4. alle Gläubigen beiderlei Geschlechts, ob sie einem Ordensinstitut angehören oder nicht, die einen festen Dienst, entweder vom Militärordinarius übertragen oder mit seiner Zustimmung, ausüben.

XI. - Der Militärordinarius ist von der Kongregation für die Bischöfe bzw. von der Kongregation für die Evangelisierung der Völker abhängig und behandelt je nach der Verschiedenheit der Fälle die Fragen mit den dafür zuständigen Dikasterien der Römischen Kurie.

XII. - Der Militärordinarius wird alle fünf Jahre dem Apostolischen Stuhl über den Stand des Militärordinariats Bericht erstatten, und zwar in der von dieser vorgeschriebenen Form. Ebenso ist der Militärordinarius nach Maßgabe des Rechts zum „ad-limina“-Besuch verpflichtet.<sup>(12)</sup>

XIII. - In den Sonderstatuten wird, stets unter Wahrung bestehender, zwischen dem Hl. Stuhl und den Nationen eingegangener Verträge, unter anderem Folgendes bestimmt werden:

1. wo die Kirche des Militärordinarius und seine Kurie ihren Sitz haben sollen;
2. ob es einen oder mehrere Generalvikare geben soll und welche anderen Kurialbeamte ernannt werden sollen;
3. alles, was die kirchliche Stellung des Militärordinarius und der übrigen dem Militärordinariat zugeteilten Priester und Diakone während und bei Verlassen ihres Dienstes betrifft, und welche Bestimmungen hinsichtlich ihrer militärischen Stellung zu beachten sind;
4. welche Vorkehrungen für den Fall der Sedisvakanz oder der Verhinderung zu treffen sind;
5. was über den Pastoralrat sowohl des ganzen Ordinariats wie auf lokaler Ebene unter Beachtung der Bestimmungen des Codex des kanonischen Rechts zu sagen ist;
6. welche Bücher gemäß den allgemeinen Gesetzen und den Vorschriften der Bischofskonferenz über die Verwaltung der Sakramente und über den Personenstand geführt werden müssen.

XIV. - Was Gerichtsverfahren der Gläubigen des Militärordinariats betrifft, ist dafür in erster Instanz das Gericht der Diözese zuständig, in welcher die Kurie des Militärordinariats ihren Sitz hat; in den Statuten soll aber immer das Berufungsgericht festgelegt werden. Wenn aber das Ordinariat sein eigenes Gericht hat, werden die Berufungen an das Gericht geleitet, das der Militärordinarius selbst mit Genehmigung des Apostolischen Stuhles für dauernd bestimmt hat.<sup>(13)</sup>

Alle Bestimmungen dieser Unserer Konstitution werden am 21. Juli des laufenden Jahres in Kraft treten. Die Normen des Partikularrechts aber bleiben in Kraft, soweit sie mit dieser Apostolischen Konstitution übereinstimmen; die gemäß Art. I abgefassten Statuten jedes einzelnen Militärordinariats sind innerhalb eines Jahres, von jenem Datum an gerechnet, dem Hl. Stuhl zur Prüfung vorzulegen.

Es ist Unser Wille, dass diese Unsere Verfügung und Vorschriften jetzt und in Zukunft gültig und wirksam sind und bleiben unter Aufhebung, soweit notwendig, der von Unseren Vorgängern erlassenen Konstitutionen und Apostolischen Verfügungen und anderen Vorschriften, selbst wenn sie besonderer Erwähnung und Aufhebung wert wären.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, am 21. April 1986, im achten Jahr Unseres Pontifikates.  
IOANNES PAULUS PP. II

#### Anmerkungen

- (1) II. Vat. Konzil. *Christus Dominus*, Nr. 43.
- (2) Vgl. II. Vat. Konzil, Dogmat. Konst. *Lumen gentium*, Nr. 24.
- (3) Diese Prälaten traten manchmal auf, „als (wären) sie gegenüber ihren Weltpriestern die eigentlichen Bischöfe und Oberhirten“ (Innozenz X., Breve *Cum sicut maiestatis*, 26. Sept. 1645: Bullarium Romanum, Turin 1868, Bd. XV, S. 410).
- (4) A.A.S. 43 (1951), S. 562–565.
- (5) Vgl. Dekret *Presbyterorum ordinis*, Nr. 10.
- (6) II. Vat. Konzil, Pastoralkonstit. *Gaudium et spes*, Nr. 79.
- (7) Vgl. C.I.C., can. 569.
- (8) Vgl. C.I.C., can. 3.
- (9) Vgl. C.I.C., cann. 163 und 377 § 1.
- (10) Vgl. C.I.C., can. 469.
- (11) Vgl. C.I.C., can. 208.
- (12) Vgl. C.I.C., cann. 399 und 400 §§ 1 u. 2. Siehe Konsistorialkongregation, Dekret *De Sacrorum liminum visitatione a Vicariis castrensibus peragenda*, 28.2.1959: A.A.S. 51 (1959), S. 272–274.
- (13) Vgl. C.I.C., can. 1438, Nr. 2.

\*\*\* Im Auftrag der Heiligen Kongregation für die Bischöfe hat der Katholische Militärbischof im Einvernehmen mit der Deutschen Bischofskonferenz dieser Kongregation eine deutsche Übersetzung des Begriffs „Ordinariatus militaris seu castrensis“ vorgelegt, die den örtlichen Gegebenheiten entspricht. Das Militärordinariat heißt demgemäß in der Bundesrepublik Deutschland „Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr“. Durch diese Übersetzung kommt die Eigenart dieses besonderen Kirchenbezirks zum Ausdruck. Zugleich wird eine Verwechslung mit anderen kirchlichen Institutionen (z. B. bischöflichen Ordinariaten) vermieden. Die Heilige Kongregation für die Bischöfe hat sich mit dieser Übersetzung durch Schreiben vom 13. April 1987 einverstanden erklärt.

Quelle: Verordnungsblatt des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr, Nr. 5, 23. Jahrgang vom 20. August 1987 (Ifd. Nr. 22).